|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0420 |
| Titel | Gastgewerbe (Betriebsbewilligung) |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 221 |

[*p. 221*] Mit Eingabe vom 10. Dezember 1993 stellte René Sunier das Gesuch, die am 1. Oktober 1992 erloschene Betriebsbewilligung für das Restaurant Schindlet, Bauma, wiederzuerteilen. Auf die Ausschreibung in den ordentlichen Publikationsmitteln am 21. Dezember 1993 sind keine Anschlussgesuche eingereicht worden.

Der Gemeinderat Bauma beantragt mit Beschluss vom 19. Januar 1994, dem Gesuch zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat erteilt dem Gebäudeeigentümer gestützt auf § 30 GGG Betriebsbewilligungen für Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Gemäss § 31 GGG dürfen in jeder politischen Gemeinde wenigstens zwei bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bestehen. Im übrigen richtet sich die Zahl der in einer politischen Gemeinde höchstens zulässigen Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften nach der Einwohnerzahl. Für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde kann auf je 300 Einwohner, für die weiteren Einwohner auf je 400 eine bewilligungspflichtige Gastwirtschaft zugelassen werden. Gemäss § 32 GGG kann eine Betriebsbewilligung ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl erteilt werden, wenn es sich um ein überwiegend für die Beherbergung eingerichtetes Hotel oder um einen Betrieb an einem Ort mit starkem Geschäfts-, Ausflugs- oder Fremdenverkehr oder in einer weitverzweigten Gemeinde handelt. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Die Politische Gemeinde Bauma wies am 31. Dezember 1992 3973 Einwohner und 15 alkoholführende Gastwirtschaften auf. Die nach § 31 Abs. 3 GGG zulässige Zahl von zwölf bewilligungspflichtigen Betrieben wird damit überschritten. Zu prüfen bleibt daher, ob allenfalls eine Betriebsbewilligung ohne Rücksicht auf die massgebliche Verhältniszahl erteilt werden kann und ob nicht besondere, im Interesse des öffent lichen Wohls liegende Umstände eine Bewilligungserteilung ausschliessen.

3. Bauma ist eine weitverzweigte Gemeinde mit mehreren Aussenwachten. Von den bestehenden 15 bewilligungspflichtigen Gastwirtschaften befinden sich sechs ausserhalb des Dorfes. Das seit Oktober 1990 im Betrieb eingestellte und nachfolgend als Unterkunft für Asylbewerber genutzte Gasthaus Schindlet liegt rund 1,5 km ausserhalb des Dorfzentrums im beliebten Erholungs- und Wandergebiet zwischen Bauma und Sternenberg. Nach den Ausführungen des Gemeinderates Bauma entspricht die Wiederinbetriebnahme der Gastwirtschaft einem ausgewiesenen Bedürfnis. Insgesamt sind bei diesen Gegebenheiten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss § 32 GGG erfüllt. Dem Gesuch kann daher entsprochen werden. Vorzubehalten bleibt die Genehmigung des Vorhabens in baurechtlicher Hinsicht durch die Finanzdirektion.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Gesuch von René Sunier um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von § 14 GGG für das Restaurant Schindlet mit einem Ausschankraum von 50 m2 und einem Saal von 90 m2 sowie einer Gartenwirtschaft von rund 70 m2 im Weiler Schindlet, Bauma, wird entsprochen.

II. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Vorhabens in baurechtlicher Hinsicht durch die Finanzdirektion.

III. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

IV. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 62, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an René Sunier, Mühle, 8344 Bäretswil, den Gemeinderat Bauma, 8494 Bauma, sowie an die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der Polizei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]